

Verzicht

auf die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt* gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO unter Beibehaltung der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
Freiligrathstr. 25
40479 Düsseldorf

oder per Telefax: 0211 – 4950228

Erklärender (Name, Vorname[n], ggf. auch Geburtsname)	
Kanzleisitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.:
Syndikuskanzleisitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Mitglieds-Nr.
Ggf. abw. Anschrift für die Zustellung des Widerrufsbescheides	

I. Verzicht auf die Zulassung

Hiermit verzichte ich gem. § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO auf die Rechte aus meiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als niedergelassener Rechtsanwalt

☐ mit sofortiger Wirkung

☐ zum Ablauf des (Bitte Zutreffendes ankreuzen!)

Meine Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) sollen bestehen bleiben.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

II. Verzicht auf Rechtsmittel

Nach Eingang Ihrer Verzichtserklärung muss die Rechtsanwaltskammer noch einen Widerrufsbescheid erlassen, der einen Monat nach Zustellung bestandskräftig wird. Sie können diesen Zeitraum, in dem Ihre Zulassung mit allen Rechten und Pflichten fortbesteht, verkürzen, in dem Sie zum jetzigen Zeitpunkt bereits auf die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid verzichten. Der Widerrufsbescheid würde dann bei sofortigem Verzicht mit Zustellung oder zum Ablaufdatum bestandskräftig, soweit die Zustellung vorher bewirkt ist.

Ich verzichte hiermit auf Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Widerrufsbescheid der Rechtsanwaltskammer.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

Wichtiger Hinweis zum beA:

Mit dem Verlust der Zulassung erlischt auch die Möglichkeit, auf das beA zuzugreifen. Es besteht somit kein Zugriff mehr auf noch im beA befindliche Nachrichten. Diese sollten deshalb vor Verlust der Zulassung exportiert werden.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.